



NÜRNBERGER, 90334 Nürnberg

07 3008 3391 33 3000 122A  
DV 01.20 0,80 Deutsche Post



\*00701620\*4915\*0000290\*2101\* L \*K4000\*

Herrn  
Kurt Lindinger  
Geisenfeldwinden  
Ludwig-Thoma-Str. 2  
85290 Geisenfeld

**Ihre Betreuungsstelle**  
NÜRNBERGER Lebensvers. AG  
BD München GA  
Sendlinger Str. 27  
80331 München  
Tel. 089 23194-302  
Fax 0911 531815773  
bd-muenchen3@nuernberger.de

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Birgit Lösel  
Leben-Kundenbetreuung  
Tel. 0911 531-1597  
Fax 0911 531-4766

Nürnberg, 20.01.2020

**Direktversicherung**  
Versicherungsschein-Nr.

Bitte immer angeben  
L 4024340 00012

Versicherte Person: Herr Kurt Lindinger  
Versicherungsnehmer: Firma Wolf Verwaltungs GmbH & Co KG

Sehr geehrter Herr Lindinger,

wir haben den Vorgang abgeschlossen, da wir zu keiner anderen Auffassung gelangen werden. Unsere Begründung haben wir Ihnen bereits mehrfach erläutert.

Einer Hemmung gegen eine Verjährung stimmen wir nicht zu.

Anbei erhalten Sie die bei Antragsaufnahme unterzeichnete Zusatzvereinbarung zur Direktversicherung in Kopie.

Wenn sich noch Fragen ergeben: Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

Anlage



Harald Rosenberger

Stefan Kreß

K 001 000 000 G0799 T0000290 0000290 0001  
01620 00000302 0002

# NÜRNBERGER

## LEBENSVERSICHERUNG AG seit 1884



Schutz  
und  
Sicherheit  
im Zeichen  
der Burg

Postfach 210180 · 8500 Nürnberg 21 · Telefon (09 11) 531-0

Zusatzvereinbarungen zum Direktversicherungsantrag vom

Stahlbau Wolf Münchener Str. 54 8066 Geisenfeld  
Name und Anschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer)

Kündinger Kurt Ludwig - Thoma - Str. 2. 8065 Geisenfeld  
Name und Anschrift des zu versichernden Arbeitnehmers

Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG sind folgende Vereinbarungen:

 1

„Es wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.“

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Direktversicherung (Druckstück Nr. GS 530).

 2

„Eine Vorverlegung des Vertragsablaufes auf ein Alter unter 60 Jahren durch Verwendung der Überschußanteile und/oder durch freiwillige Zuzahlungen ist ausgeschlossen.“

Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG bei unwiderruflichem Bezugsrecht des Mitarbeiters ist folgende Erklärung:

 3

„Es wird vereinbart, daß, abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte – auch in Form von anderen Bezugsrechten – ausgeschlossen ist.“

Diese Vereinbarung wird nach Zustimmung des Arbeitnehmers Bestandteil der Direktversicherung (Druckstück Nr. GS 547).

 4

Rahmenvereinbarung zur Durchschnittsbildung für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG wird beantragt. Beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite. (Nicht erforderlich bei Gruppenverträgen).

**DIREKTVERSICHERUNG OHNE  
GEHALTSUMWANDLUNG**

ODER

**DIREKTVERSICHERUNG MIT  
GEHALTSUMWANDLUNG**

Voraussetzung für die Befreiung von der Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 BetrAVG ist folgende Vereinbarung (nur erforderlich, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zahlt und kein unwiderrufliches Bezugsrecht gilt):

 5

„Nach Ablauf der Fristen für die Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974 wird der Leistungsanspruch unwiderruflich.“

Diese Vereinbarung wird nach Zustimmung durch den Arbeitgeber Bestandteil der Direktversicherung (Druckstück Nr. GS 531).

Vereinbarungen über das Bezugsrecht des Arbeitnehmers, wenn dieser das **unwiderrufliche Bezugsrecht** erhält:

 6

„Die versicherte Person ist für die Versicherungsleistungen im Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.“

Zusätzlich gilt:

„Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt der versicherten Person unwiderruflich das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen.“

Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein bzw. in der Zusätzlichen Vereinbarung (Druckstück Nr. GS 538) dokumentiert.

Vereinbarungen über das Bezugsrecht des Arbeitnehmers bei Direktversicherung mit Gehaltsumwandlung:

 7

„Die versicherte Person ist für die Versicherungsleistung im Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.“

Zusätzlich gilt:

„Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt der versicherten Person unwiderruflich das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen.“

Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein bzw. in der Zusätzlichen Vereinbarung (Druckstück Nr. GS 538) dokumentiert.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Versicherung aufgelöst, geht die Versicherungsnehmereigenschaft mit allen Rechten und Pflichten an die versicherte Person über.

Die einzelnen Vereinbarungen werden auf der Rückseite ausführlich erläutert.

Ort Geisenfeld 05.09.89

Stahlbau GmbH & Co. KG

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers (VN)

Telefon: 09452/99-0

Fax 94 10

Ort Geisenfeld 05.09.89

Unterschrift des zu versichernden Arbeitnehmers

BA 37 - 10.85

G0799 T0000290 0000290 0002  
01620 00000379 0002